Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/595

21. 05. 73

Sachgebiet 63

Antrag
der Bundesregierung

betr. Veräußerung des ehemaligen Schießstandsgeländes Dornhalde in Stuttgart an die Stadt Stuttgart;
hier: Erteilung der Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. Mai 1973 –
VI C 3 – VV 2915. 1 – 9/73
II C 6 – F 0740 – 63/73

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin des 17,7457 ha großen Geländes der ehemaligen Schießstandsanlage Dornhalde in Stuttgart. An einer Teilfläche von 2,6484 ha hat das Land Baden-Württemberg einen Übereignungsanspruch nach § 5 Reichsvermögengesetz.

Ich beabsichtige, die für Zwecke des Bundes entbehrliche Liegenschaft an die Stadt Stuttgart zur Erweiterung ihres Waldfriedhofes und zum Bau öffentlicher Straßen zu veräußern. Bezüglich der 2,6484 ha großen Teilfläche geschieht dies im Einvernehmen mit dem Land Baden-Württemberg, das insoweit den Kaufpreis erhält.

Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt 6 306 995 DM. Davon entfallen 6 210 995 DM (17,2457 x 35 DM/qm) auf den Grund und Boden sowie 96 000 DM auf den Aufwuchs (Abtriebswert).

Die Stadt Stuttgart hat beantragt, ihr einen Kaufpreisnachlaß gemäß dem Grundstücksverbilligungsgesetz vom 16. Juli 1971 (BGBl. I S. 1005) zu gewähren. Ich beabsichtige dem zu entsprechen, soweit §§ 1, 3 GrVG und die nach § 4 dieses Gesetzes erlassenen Richtlinien vom 15. November 1971 dies zulassen. Danach kann auf den Verkehrswert für den Grund und Boden ein Nachlaß von 30 v. H. gewährt werden. Das Land Baden-Württemberg gibt keinen Preisnachlaß.

Der Kaufpreis ermäßigt sich dadurch von 6 306 995 DM um 1 585 216 DM auf 4 721 779 DM, davon erhält das Land Baden-Württemberg 926 940 DM.

Der Kaufpreis ist bei Vertragsabschluß in einer Summe fällig. Die Kosten des Vertrages gehen zu Lasten der Stadt, die auch den Abbruch der baulichen Anlagen und die Entfernung der Wallanlagen bezahlt.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 BHO die Einwilligung des Deutschen Bundestages zu der Veräußerung der Liegenschaft unter Zugrundelegung eines Verkehrswertes von 6 306 995 DM herbeizuführen.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Antrag
auf Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 BHO)

Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke	Vermögensgruppe Kto.-Nr. Dienststelle	Geschätzer Wert DM	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung der Grundstücke a) jetzige b) künftige	Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
1	2	3	4	5	6	7
Ehemalige Schießstandsanlage Dornhalde in Stuttgart Bebautes Gelände (ein Wohngebäude, ein Kantinengebäude, eine Scheibenwerkstatt, ein Pulverhäuschen, Schuppen, Anzeigendeckungen, Kugelfang) eingetragen im Grundbuch von Stuttgart, Heft 2829, Abt. I lfd. Nr. 72, 74, 75, 76, Flst.Nr. 1311/4, 1311/14, 1311/2 und 1311/12, der Gemarkung Degerloch, Flur Dornhalde, mit zusammen 17,7457 ha. Davon Übereignungsanspruch des Landes Baden-Württemberg für 2,6484 ha	4029 Kto.-Nr. 16 Bundesvermögensamt Stuttgart	6 210 995 DM dazu Baumbestand 96 000 DM 6 306 995 DM Darin sind die Kosten für Abbruch der baulichen und Entfernen der Wallanlagen berücksichtigt.	4 721 779 DM Bundesanteil: Bodenwert: 5 284 055 DM ./. 30 % 3 698 839 DM Aufwuchs: 96 000 DM 3 794 839 DM Landesanteil: Bodenwert: 926 940 DM	Stadt Stuttgart	a) Das Gelände ist teilweise an die Stadt vermietet, im übrigen liegt es brach. b) Erweiterung des Waldfriedhofes und Bau öffentlicher Straßen	Die Stadt Stuttgart ist am Erwerb des Geländestücks interessiert, weil sie ihren Waldfriedhof dringend erweitern muß. Eine Teilfläche von rd. 8 ha ist der Stadt bereits mit Wirkung vom 16. Mai 69 vorab zur Herrichtung für Friedhofszwecke mietweise überlassen worden.